

## 1764: Amtlicher Befehl aus Münster an den Holzrichter zu Lathen zur einer Untersuchung von illegalem Holzeinschlag und Verkauf in der Gemarkung Spahn.

StOsn Dep 62b Arenb Mep Nr. 238 Dokument 2, S. 3 u. 4 – Datum: 28. Juni

[Die Schrift des Aktenstückes ist flüchtig und sehr schwer lesbar! Der Text wird so, wie gesehen vorgestellt.]

Der Bau des Jagdschlusses Clemenswerth (1737-1747) und die damit verbundenen Holzentnahmen v.a. aus dem sog. Herrenholz [vgl. dazu StaOs, Dep 62 b Nr. 595], dann aber auch die unglaublichen Folgeschäden des Siebenjährigen Krieges (1756-1763), der ein ganz und gar durch Kontributionen und Plünderungen verarmtes Emsland und viele massiv in Schulden geratene Bauern hinterließ, sowie weitere amtliche Holzentnahmen kurz nach Kriegsende (u.a. über 200 Stämme aus dem Kirchspiel Sögel für die Ausbesserung der fürstlichen Mühle in Meppen) führten zu einer weiteren Ausrodung und Schädigung der verbliebenen Wälder. In einem Hilferuf des Kirchspiels Sögel an den neuen Landesherrn, Bischof Maximilian Friedrich (1762-1784), kurz nach Kriegsende hören wir, dass „die Gehölze, wie der Augenschein anweist, fast in Grund ruiniert und die Eingesessenen davon wenig Nutzen mehr haben“ (zitiert nach Lemmermann. Auf dem Freien Hümmling, S. 132).

Da mit der rigorosen Abholzung des Restwaldes auch die ständige Plaggenentnahme auf Wald- und Heideboden einherging, ferner vertrocknete Heidezonen durch die Schäfer mutwillig abgebrannt wurden (um jüngeres Heidegrün für die Schafe zu erzeugen), kam es im Hümmling zugleich zur Ausbildung von großen Wehsanddünen auf den Heidezonen. Folglich entschloss man sich nach 1764 seitens der Regierung zu drastischen Maßnahmen. Zunächst einmal wurden die Kontrollen in den noch bestehenden Restwäldern intensiviert und Vorermittlungen gegen die eingesessenen und tatverdächtigen Bauern bzw. die betroffenen Ortschaften, in denen es zu Baumraub und Rodung gekommen war, angestrengt, wie die folgende, sich auf Spahn beziehende amtliche Weisung an den Richter von Lathen, Christoph Kock, vom 28. Juni 1764 recht gut veranschaulicht:

Hiernach man bei hiesiger Hofkammer ansonsten unterschiedlich (über die Situation und Vorkommnisse) berichtet worden, was Maeßen(?) auf dem Humbling s(peziell) in Spahn in dem Späner Holtz<sup>1</sup> unterschiedliche Stämme [Randbemerkung: von weniger leuth herv.] ohnerlaubt entbloeset [i.e. gefällt] u(nd) abgeführt sind, gantz ohne daß darüber einige Nachfrage auff die Thäter bis dato geschehen sey(en). Dahdenj. desgleichen Nutz „bloeset“ [...?] Entführungen dergestalt heimlich nicht praktizi(e)rt werden können, dane es müße die benachbarte (Gemeinde Spahn) einige Wißenschaft derhalbens bekommen (haben).

Wan nuhe Wir Eijck(-gerichtliche) Pflichten halber eins schuldige befinden, mißt dieß(es) Vergehen(?) (und) dergleichen schädlich(e) Tat? vor zukunfftige(r) Verhandlung (des Gerichts? die) Entführung (des Holzes) inquirieren zu laßen.

Daß wird von wegen Eines gehen: (wenn) bey erledigtem bischöflichem Stuhl<sup>2</sup> gnädig regierendes Thumb-Kapitel [i.e. das Domkapitel in Münster] dem Richter zu Lathen Christopheren Kock hiermit ahnbefehle, ohne Weithläufigkeit (den Tatort) ausssehe binnen kurzer Frist, (undzwar) mehr allein mit Zuziehung eines legatus Notarij sich nach der Bauerschaft oder Gemeinheit Spähn zu verfügen (und) denselben eingesessen(en) Männern vorhaupts befehlen zu lassen, vor vollem brachten vorhabendem Acte bey Straaff sich nicht zu ab(s?)entiren, demnegst Man(n) vor Man(n) zu bescheiden, über angelegte verschloßene Articules nach darenselben dienstliche Explication (des Vegehens) [Randbemerkung: auf dem Befinden nach nötiger Veränderung] (und vor) der Warnung de Meinaijds eidlich zu hern, einen iede(n) (in) das silentium einzubinden, (und) demnegst von derenselben geschehener Außsage ein formbliches Protocollum einrichten und verschließen zu laßen, auch dergestalt verschloßen zur Hofkammer einzufinden.

*Signat(us)* Münster d. 28. Junij 1764

<sup>1</sup> Erneut ist unklar, ob es sich bei diesem Späner Holz um das Herrenholz nördlich von Spahn handelt, oder um das Südholz. Auf der Colsonkarte von 1778 ist letzteres aber nicht mehr (oder noch gar nicht?) eingezeichnet.

<sup>2</sup> Gerade war der Bischof Clemens August gestorben und es gab noch keinen neu erwählten Nachfolger in Münster.

[seitlich: Comm(ittiert) auf d. Richterem zu Lathen, Christoph Kock]

Vornweg [es folgt eine Listung der zu stellenden Fragen an die zu Verhörenden]:

1. Wie Respondentis Namh ? [i.e. welchen Namen trägt derBefragte]
2. Wie alt er sey?
3. Wie lang er zu Spahn oder dergestalt gewohnet?
4. Ob er im Spähler Holz bekannt sey [d.h. ob der Befragte sich im Gehölz auskenn] und die Wege dazu wiße?
5. Ob nicht unterschiedliche Mahle darin gewesen?
6. Ob nicht unterschiedliche Stämme darin entbloëset [d.h. abgeholzt] gesehen, oder aber solches wohl von anderen gehört habe? Si affirmet [d.h. wenn er dies bestätigt]: von welche bzw.) welche dabey gewesen?
7. Wie viel(e) Stämme Respondent wohl entblöset gesehen?
8. Wie lange Zeith (her) die Entbloëßung [i.e. Fällung]geschehen und durch whom (wurde sie vorgenommen)?
9. Ob nicht das Spahner Holz ihnen so naheliege, daß sie es wißen müssen (was der Raubbau an Holz anrichtet)?
10. Ob er nicht vermeine gehalten zu sein, nicht solches Holzhauen mit acht zu geben?
11. Ob er nicht gestehen müße, klug gegen ihre ihre?? mithundirt?? zu sein, wan [i.e. ,wenn'] (er) keine anderen Thäter des Verfahrens anweißen könne?
12. Ob nicht Respondent mit seinen Pferden oder Wagen zur Ausfuhr (des Holzes) geholt (wurde)?
13. Umb welche Zeith?
14. Wahr Respondent unter dahzu verbottet oder ersuchet, ob nicht wiße oder gehoeret habe, daß
15. anderer solches gethan (habe), part. spe(cificirt): welche?
16. Ob nicht Respondent wiße, wohe das aus dem Spahner Holz entführte Holz verbleibe. Si affirmet [d.h. wenn er dies bejaht] - Frage: 1. Wohe bzw. 2. wie viel oder 3. mit oder ohne den Abfall, 4. wm welche Zeit (und) 5. wohe der Abfall geblieben?
17. Ob er nicht wiße, daß der Vogt oder Untervogt solches gewißt habe?
18. Oder (er) wiße könne?

*Cetera suppleant dexteritate iuridico examinantis*